# Behandlung der Anregungen der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden und Träger Öffentlicher Belange zum Bebauungsplan "Im Vogelsang" (13. Änderung), Stadt Mayen

gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB



	Nr.
AULEITPLANUNG der Stadt Mayen;	1
ebauungsplan "Im Vogelsang" (13. Änderung), Stadt Mayen	CDVE4
ehandlung der Anregungen gem. § 3(2) und § 4(2) BauGB	Stellungnahme/Begründung
Sehr geehrter Herr Heimann,	
wir haben das unten bezeichnete Vorhaben zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Direktion Landesarchäologie/Abteilung Erdgeschichte bestehen hiergegen keine Bedenken.	
Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege/Abteilung Praktische Denkmalpflege Mainz und der Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Koblenz bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.	
Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag	
Markus Poschmann	Die genannten Institutionen wurden im Verfahren ebenfalls beteiligt.
	Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

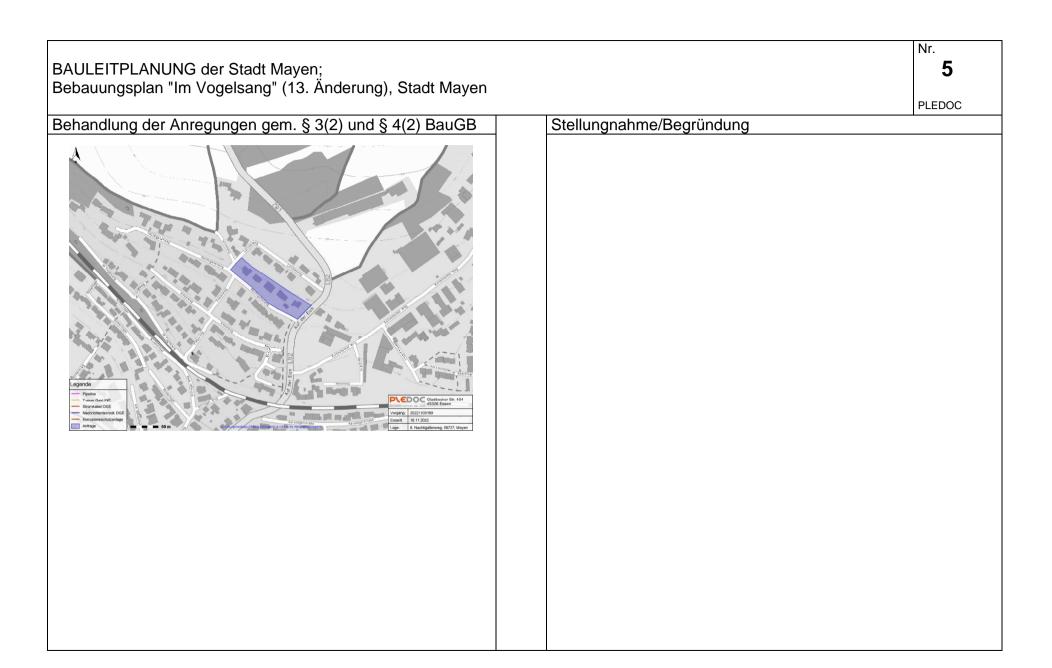
BAULEITPLANUNG der Stadt Mayen; Bebauungsplan "Im Vogelsang" (13. Änderung), Stadt Mayen	Nr. <b>2</b>
Sehandlung der Anregungen gem. § 3(2) und § 4(2) BauGB Sehr geehrte Damen und Herren,  von der vorgenannten Maßnahme werden weder vorhandene Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen der RMR-GmbH sowie der Mainline Verwaltungs-GmbH betroffen.  Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass diese nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfinden.  Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.  Mit freundlichen Grüßen  Abteilung TW – Wegerechte/ Leitungsüberwachung/ Rechtsangelegenheiten RMR	Im Rahmen des vorliegenden Änderungsverfahrens werden keine externen Ausgleichsmaßnahmen/-flächen ausgewiesen.  Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Nr. BAULEITPLANUNG der Stadt Mayen; Bebauungsplan "Im Vogelsang" (13. Änderung), Stadt Mayen GDKE2 Behandlung der Anregungen gem. § 3(2) und § 4(2) BauGB Stellungnahme/Begründung Rheinland Dfalz Direktion Landesarchäologie Außenstelle Koblenz Niederberger Höhe 1 Generaldization Kulturalar Erba Phainland Pfale Generaldrekton Kutureies Erbe Rheinland-Pro Direktion Landesarchäologie I Außenstelle Kob Niederberger Höhe 1 I 56077 Koblenz 56077 Koblenz Telefon 0261 6675 3000 landesarchaeologie-koblenz @gdke.rlp.de Stadtverwaltung Mayen www.gdke.rlp.de Postfach 19 53 56709 Mayen Mein Aktenzeichen Ihre Nachricht vom Ansprechpartner / Email Telefon Datum 2020\_0136 . 4 20.10.2022 Achim Schmidt 0261 6675 3028 28.10.2022 (bitte immer angeben) 3-3.1-61-26-2813 achim.schmidt@gdke.rlp.de Gemarkung Mayer Ortsteil Bebauungsplan "Im Vogelsang" Projekt Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf. Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz 13. Änderung Beteiligungsart § 4 Abs. 2 BauGB Archäologischer Sachstand Erdarbeiten Erhebliche Bedenken: Archäologische Fundstellen gefährdet Der hier behandelte Teil des Bebauungspangebietes "Vogelsang" überschneidet eine bekannte frühgeschichtliche Fundstelle (römischer Vicus von Mayen). Wir weisen darauf hin, das auch flach gründende Bauwerke wie Garagen in den archäologischen Befund hineinreichen können. Daher sind jegliche Bauvorhaben, die Erdarbeiten beinhalten, frühzeite mit unserer Dienststelle. terminlich abzustimmen, da diese durch einen Mitarbeiter unserei Dienststelle begleitet werden müssen. Diese Forderung ist durch die Textfestsetzung, Abschnitt C, Absatz 1, Seite 8 berücksichtigt. Überwindung / Forderung: - Keine weiteren Forderungen: Unsere Belange sind Erläuterungen zu archäologischem Sachstand - Erhebliche Bedenken: Archäologische Fundstellen gefährdet Im Planungsbereich sind der Direktion Landesarchäologie archäologische Fundstellen bekannt. Diese sind zu erhalten beziehungsweise vor einer Zerstörung fachgerecht zu untersuchen. Erläuterung Überwindungen / Forderungen - Keine weiteren Forderungen: Unsere Belange sind berücksichtigt Durch die aktuelle Textfestsetzung sind unsere Belange berücksichtigt.

AULEITPLANUNG der Stadt Mayen; ebauungsplan "Im Vogelsang" (13. Änderung), Stadt Mayen	Nr. <b>3</b>	
	GDKE2	
ehandlung der Anregungen gem. § 3(2) und § 4(2) BauGB	Stellungnahme/Begründung	
Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie. Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte (erdgeschichte@gdke.rlp.de) sowie der Direktion Landesdenkmalpflege (landesdenkmalpflege@gdke.rlp.de) muss gesondert eingeholt werden.		
Bei Rückfragen stehen wir gerne unter der oben genannten Rufnummer oder Emailadresse zur Verfügung. Bitte geben Sie unser oben genanntes Aktenzeichen an.		
Mit freundlichen Grüßen		
i.A. / i.V.		
del		
Achim Schmidt		

BAULEITPLANUNG der Stadt Mayen; Bebauungsplan "Im Vogelsang" (13. Änderung), Stadt Mayen		Nr. <b>4</b> Telekom
Behandlung der Anregungen gem. § 3(2) und § 4(2) BauGB	Stellungnahme/Begründung	•
$\mathbf{T}$		
Deutsche Telekom Technik GmbH PTI 14, Polcher Str. 15-19, 56727 Mayen Stadtverwaltung Mayen Postfach 1953		
56709 Mayen  per E-Mail: fabian.heimann@mayen.de		
Michael Wolff   PTI 14, BB2 +49 2651 980-455 wolffm@telekom.de 3. November 2022   Ihre Nachricht vom: 20.10.2022 Mayen, Bebauungsplan "Im Vogelsang" 13. Änderung		
Sehr geehrte Damen und Herren,		
wir danken Ihnen für die Mitteilung Ihrer Planungsabsichten.	Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.	
Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 2 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:		
Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.		
Freundliche Grüße		
i.A. Jürgen Diekmann i.A. Michael Wolff		
Jugi is Wolff		

Nr. BAULEITPLANUNG der Stadt Mayen; Bebauungsplan "Im Vogelsang" (13. Änderung), Stadt Mayen **PLEDOC** Behandlung der Anregungen gem. § 3(2) und § 4(2) BauGB Stellungnahme/Begründung DI EDOC Ein Unternehmen der OGE Netzauskunft Telefon 0201/36 59 - 0 PLEdoc GmbH - Postfach 12 02 55 - 45312 Essen E-Mail netzauskunft@pledoc.de Stadt Mayen Planung zuständig Steffen Wilms Fabian Heimann Rosengasse 2 56727 Mayen Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom Anfrage an unser Zeichen Datum 20221103169 16.11.2022 3-3.1-61-26-2813 13. Änderung des Bebauungsplans "Im Vogelsang" der Stadt Mayen; Hier: Unterrichtung gem. § 3 Abs. 1 BauGB, sowie Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB Sehr geehrte Damen und Herren. wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf. Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung Mit freundlichen Grüßen PLEdoc CmbH -Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig-Übersichtskarte (@ NavLog:GeoBasis-DE / BKG 2020 / geoGLIS OHG (p) by Intergraph)



Nr.

6

Stadtwerke

## Behandlung der Anregungen gem. § 3(2) und § 4(2) BauGB

#### STADTWERKE MAYEN GMBH

Stadtwerke Mayeri GmbH - Kehriger Str. 8-10 - 56727 Mayeri

Frau/Herr/Firma Stadtverwaltung Mayen Fachbereich 3 Planung Rosengasse 2 56727 Mayen

Ansprechpartner

Frau Schmitz

Durchwahl 9667 72

E-Mail-Adresse h.schmitz@stwmy.de **Datum** 24.11.2022

Tel.: 0 26 51 / 96 67 - 0 - Fax: 0 26 51 / 96 67 - 76
E-Mail: info@stwmy.de - Website: www.stwmy.de

Kreissparkasse Mayen (BIC: MALADE51MYN) IBAN: DE94 5765 0010 0000 0178 71

Kreissparkasse Mayen (BIC: MALADE51MYN)

Kreissparkasse Mayen (BIC: MALADE51MYN) IBAN: DE33 5765 0010 0016 0015 62

IBAN: DE28 5765 0010 0016 0020 40

Bankverbindung Nettebad

Volksbank RheinAhrEifel eG (BIC: GENODED1BNA) IBAN: DE84 5776 1591 0016 6078 00

Bebauungsplan "Im Vogelsang"13. Änderung, Mayen Ihr Schreiben vom 20.10.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

grundsätzlich ist ein Anschluss an das bestehende Versorgungsnetz möglich. Wir verweisen jedoch auf unseren Schriftverkehr vom Januar 2020 und 17.01.22 hin, im Hinblick auf die in dem Gebiet befindliche Wasserleitung die auf keinen Fall überbaut werden darf.

Weiterhin müssten **vor Beginn der Maßnahme** noch folgende wesentliche Punkte geklärt werden, insbesondere auch auf mögliche Übernahme von Kosten durch einen Investor:

- handelt es sich um eine öffentliche Erschließung durch die Stadt Mayen
- -Erschließung durch einen privaten Investor und spätere Übernahme der Straßen durch die Stadt Mayen-
- -komplette Erschließung durch einen Investor und keine öffentliche Widmung der Straßen.

Der gesamte Änderungsbereich befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Im Vogelsang". Dieser ist bereits versorgt, erschlossen und großteils durch Einfamilienhäuser bebaut.

Die Anlage neuer Straßen ist nicht vorgesehen, ebenso bestehen zur Zeit keine Planungen oder Absichten eines Investors.

Im Falle der Errichtung weiterer Bebauung ist hinsichtlich der Ver- und Entsorgung im Vorfeld Kontakt mit den zuständigen Stellen -also auch den Stadtwerken- aufzunehmen.

Die Lage der vorhandenen Wasserleitung wurde geprüft. Diese liegt vollständig innerhalb der öffentlichen Straßenfläche.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

Stellungnahme/Begründung

ULEITPLANUNG der Stadt Mayen; bauungsplan "Im Vogelsang" (13. Änderung), Stadt Mayen		Nr. 6	
Behandlung der Anregungen gem. § 3(2) und § 4(2) BauGB	Stellungnahme/Begründung	Stadtwerke	
Wir bitten Sie, uns die diese Punkte kurzfristig zu beantworten, damit eine Kontaktaufnahme mit einem möglichen Investor möglich ist.  Die Löschwasserversorgung von 48 m³/Stunde über einen Zeitraum von 2 Stunden ist gewährleistet			
Mit freundlichen Grüßen i.A.  Heike Schmitz Bereichsleiterin			

# Nr. BAULEITPLANUNG der Stadt Mayen; Bebauungsplan "Im Vogelsang" (13. Änderung), Stadt Mayen KV MYK Behandlung der Anregungen gem. § 3(2) und § 4(2) BauGB Stellungnahme/Begründung Kreisverwaltung Mayen-Koblenz · Postfach 20 09 51 · 56009 Koblenz Stadtverwaltung Maven Postfach 1953 56709 Mayen Aktenzeichen: 63 P 610 - 13 Auskunft erteilt: Frau Langowski Zimmer-Nr.: 424 Telefon: 0261/108-409 07.12.2022 Datum: 0261/1088-409 E-Mail: Dorothea.Langowski@kvmyk.de Bauleitplanung der Stadt Mayen; Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 BauGB und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB zur 13. Änderung des Bebauungsplanes "Im Vogelsang, Ihr Schreiben vom 20.10.2022, Eingang am 24.10.2022; Az.: 3-3.1-61-26-2813 Sehr geehrte Damen und Herren, aus Sicht der Kreisverwaltung bestehenden Anregungen oder Bedenken zu den vorgelegten Unterlagen entnehmen Sie bitte den im Original beiliegenden Stellungnahmen der Fachreferate. Bei Fragen wenden Sie sich bitte direkt an den jeweiligen Sachbearbeiter. Mit freundlichen Grüßen Dorothea Langowski

#### Nr. BAULEITPLANUNG der Stadt Mayen; Bebauungsplan "Im Vogelsang" (13. Änderung), Stadt Mayen **KV MYK** Behandlung der Anregungen gem. § 3(2) und § 4(2) BauGB Stellungnahme/Begründung Kreisverwaltung Mayen-Koblenz Datum 27.10.2022 Telefon Zimmer - Brandschutzdienststelle -414 Az.: B-920/2022 Auskunft erteilt: Herr Wilbert Referat 9.63 - Bauleitplanung Brandschutz Brandschutztechnische Stellungnahme Ihre Vorlage vom 25.10.2022 Aufstellung eines(r) ☐ Bebauungsplanes ☐ Satzung 13 Änderung eines Flächennutzungsplanes Name des Teilgebietes "Im Vogelsang" Bauliche Nutzung nach Baunutzungsverordnung --BauNVO-Der gesamte Änderungsbereich befindet sich im Geltungsbe-WA reich des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Im Vogelsang". Stadt Ortsgemeinde Mitteilung der /des Verhandsnemeindeverwaltung Die ausreichende Versorgung mit Löschwasser ist gemäß An-Mayen Mayen gabe der Stadtwerke Mayen gesichert. Sehr geehrte Damen und Herren Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf. gegen o.a. Bauleitplan bestehen in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken, wenn folgenda Punkte berücksichtigt werden: Zur Löschwasserversorgung muss eine ausreichende Löschwassermenge zur Verfügung stehen. Die Löschwassermenge ist nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW-Regelwerkes zu bestimmen. (DVGW = Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.). Als ausreichend wird eine Wassermenge von mindestens 800 l/min. über einen Zeitraum von 2 Stunden angesehen Zur Sicherstellung der erforderlichen Löschwassermenge können z.B. folgende Entnahmestellen An das öffentliche Wasserversorgungsnetz angeschlossene Hydranten gemäß DIN EN 14 339 (Unterflurhydrant) bzw. DIN EN 14 384 (Überflurhydrant), Löschwasserteiche gemäß DIN 14 210, Unterfidische Löschwasserbehälter gemaß DIN 14 230 oder offene Gewässer mit Löschwasser-Entnahmestellen gemäß DIN 14 210. Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75 m Lauflinie bis zum Zugang der Grundstücke von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein. Die Hydranten für die Entnahme von Löschwasser sind so anzuordnen, dass sie jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sind. Der Abstand zwischen den Hydranten soll nicht mehr als 150 m betragen. Überflurhydranten (DIN EN 14 384) ist der Vorzug zu geben.

BAULEITPLANUNG der Stadt Mayen; Bebauungsplan "Im Vogelsang" (13. Änderung), Stadt Mayen		
ehandlung der Anregungen gem. § 3(2) und § 4(2) BauGB	KV MYK	
Mit freundlichen Grüßen  Miclas Wilbert	Stellungnahme/Begründung	

ILEITPLAN auungsplan	UNG der Stadt Maye "Im Vogelsang" (13	en; . Ände	rung), Stadt Mayen			Nr. <b>7</b>
andlung dei	r Anregungen gem.	§ 3(2) ·	und § 4(2) BauGB	S	ellungnahme/Begründung	KVIVITK
Kreisverwaltung Ma 9.70 Naturschutz, V Az.: N-70 - 2022 - 3	Wasserwirtschaft		10.11.2022			
Ref. 9.63 im Hause	Auskunft e Zimmer: Telefon:	rteilt:	Frau Ridder 432 0261-108-349			
Bauort: Gem. Flur Flurst. Antragsteller	Mayen, Nachtigallenweg Gemarkung Mayen, Flur 20, Flur 380/13, 380/14, Flur 23, Flurstüc Stadt Mayen	rstücke 380 k 99/30	0/10, 380/11, 380/12,			
Vorhaben:	Bebauungsplan der Stadt Mayer Verfahren nach § 4 Abs. 2, § 3 A	n, "Im Voge bs. 2 und §	elsang", 13. Änderung; § 13a BauGB		Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.	
	l <b>iche Stellungnahme</b> 27.10.2022, Az: 9.63 - Bauleitplanun	g				
Sehr geehrte Dame	en und Herren,					
	ntere Naturschutzbehörde im Vollzug 13. Änderung des oben genannten E üßen					

#### Nr. BAULEITPLANUNG der Stadt Mayen; 8 Bebauungsplan "Im Vogelsang" (13. Änderung), Stadt Mayen Vodafone Behandlung der Anregungen gem. § 3(2) und § 4(2) BauGB Stellungnahme/Begründung Heimann, Fabian Von: Koordinationsanfrage Vodafone DE <koordinationsanfragen.de@vodafone.com> Gesendet: Freitag, 9. Dezember 2022 13:34 Heimann, Fabian An: Stellungnahme S01217068, VF und VDG, Stadt Mayen, 3-3.1-61-26-2813, Betreff: Bebauungsplan »Im Vogelsang« (13. Änderung), Mayen Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Zurmaiener Straße 175 \* 54292 Trier Stadtverwaltung Mayen - Stadtverwaltung - Fabian Heimann Rosengasse 2 56727 Mayon Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: 501217068 E-Mail: mitverlegung.tfr-sw@vodafone.com Datum: 09.12.2022

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 20.10.2022.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.

Stadt Mayen, 3-3.1-61-26-2813, Bebauungsplan »im Vogelsang« (13. Änderung), Mayen

In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

#### Weiterführende Dokumente:

Sehr geehrte Damen und Herren,

- Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH
- Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH
- Zeichenerklärung Vodafone GmbH
- Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH

Freundliche Grüße

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

BAULEITPLANUN Bebauungsplan "Ir	G der Stadt May n Vogelsang" (13	en; 3. Änderung), Stadt Mayen		Nr. <b>9</b>
Behandlung der Aı	nregungen gem.	§ 3(2) und § 4(2) BauGB	Stellungnahme/Begründung	•
Stadtverwaltung AWB · Kehriger		layenzeit leben und erleben		
Stadtverwaltung Mayen Fachbereich 3 - räumlic z.Hd. Herrn Fabian Hei Rosengasse 2 56727 Mayen	he Planung	Stadtverwaltung Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Kläranlage Cederwaldstraße 56727 Mayen www.awbmy.de Auskunft erteilt. Melina Maul M.Maul@awbmy.de Telefon: 0 26 51 / 49 19 330 Telefax: 0 26 51 / 49 19 331		
Ihr Schreiben:	Unser Zeichen:	Datum:		
3-3.1-61-26-2813	mau/	15.12.2022		
<ul><li>Unterrichtung gem.</li><li>Beteiligung der Öffe</li></ul>	ntlichkeit gem. § 3 Abs. 2 Ba örden und sonstigen Träger i	N-92-00	Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.	
mit Schreiben vom 20. Bebauungsplan aufgeford		ellungnahme zu dem oben angeführten		
	ir Ihnen mit, dass von Seiten an keine Bedenken bestehen.	des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung		
Mit freundlichen Grüßen Melina Maul Stellv. Werkleiterin				

Nr.

10

SGD Nord

# Behandlung der Anregungen gem. § 3(2) und § 4(2) BauGB

#### Heimann, Fabian

Gesendet:

Von: Waldhans, Sebastian <Sebastian.Waldhans@sgdnord.rlp.de> im Auftrag

von Bauleitplanung < Bauleitplanung@sgdnord.rlp.de>

Freitag, 16. Dezember 2022 14:04

n: Heimann, Fabian

Cc: 'dorothea.langowski@kvmyk.de'; 'Lisa.Hartmuth@kvmyk.de';

'Alfred.Geisen@kvmvk.de'

Betreff: BPlan 13. Änderung 'Im Vogelsang' - TÖB

#### Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB;

Ihr Schreiben vom 20.10.2022, Ihr Aktenzeichen 3-3,1-61-26-2813;

Unser Aktenzeichen: 324-137-00068.04 Bearbeiter: Andreas.Nilles@sgdnord.rlp.de

Tel.: 0261/120-2977

Sehr geehrte Damen und Herren.

zur oben genannten Maßnahme in der Stadt Mayen nehmen wir wie folgt Stellung:

#### Oberflächenwasserbewirtschaftung

Wir weisen darauf hin, dass die Beseitigung des Niederschlagswassers grundsätzlich unter Berücksichtigung der §§ 5 und 55 WHG und des § 13 Abs. 2 LWG zu erfolgen hat und gem. § 55 Abs. 2 WHG das anfallende Oberflächenwasser ortsnah zu versickern, oder zu verrieseln, oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer einzuleiten ist.

Vor Kanalisierungsmaßnahmen ist, soweit noch nicht geschehen, zu prüfen, ob die bestehende Bebauung so weiterentwickelt und erschlossen werden kann, dass nicht klärpflichtiges Wasser, wie z. B. oberirdisch abfließendes Niederschlagswasser, in der Nähe des Entstehungsortes wieder dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt werden kann.

Weitere Belange unserer Regionalstelle werden nicht berührt.

#### Abschließende Beurteilung

Unter Beachtung der vorgenannten Aussagen bestehen gegen die 13. Änderung des des Bebauungsplanes aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

Ihre zuständige Kreisverwaltung erhält diese Mail in cc zur Kenntnisnahme.

<u>Hinwels:</u> Unsere Stellungnahmen im Rahmen der Bauleitplanung werden künftig in der Regel elektronisch über dieses Postfach versendet. Wenn Sie eine Popierfassung benötigen, bitten wir um kurze Mitteilung. Stellungnahme/Begründung

Der gesamte Änderungsbereich befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Im Vogelsang". Dieser ist bereits versorgt, erschlossen und großteils durch Einfamilienhäuser bebaut.

Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbedarf.

### Nr. 10 BAULEITPLANUNG der Stadt Mayen; Bebauungsplan "Im Vogelsang" (13. Änderung), Stadt Mayen SGD Nord Behandlung der Anregungen gem. § 3(2) und § 4(2) BauGB Stellungnahme/Begründung Künftige Anfragen um Stellungnahmen im Rahmen der Bauleitplanung können Sie uns gerne ebenfalls auf diesem Wege an die Adresse <u>bauleitplanung@sqdnord.rlp.de</u> übermitteln. Sie gilt zunöchst nur für die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz. Andere Abteilungen oder Referate in unserem Hause bitten wir auf separatem Wege zu beteiligen. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Andreas Nilles Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD Kurfürstenstr. 12-14 56068 Koblenz Telefon 0261 120-2977 Telefax 0261 120-882977 Andreas.Nilles@sgdnord.rlp.de www.sgdnord.rlp.de Über die SGD Nord: Die Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord ist eine Obere Landesbehörde des Landes Rheinland-Pfalz. Als moderne Bündelungsbehörde vereint sie Gewerbeaufsicht, Wasser- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Raumordnung, Landesplanung, Naturschutz und Bauwesen sowie eine Servicestelle für Unternehmer und Existenzgründer unter einem Dach. Die SGD Nord steht für Kompetenz und sorgt für eine zügige, rechtssichere Bearbeitung von Genehmigungsverfahren. Damít leistet sie einen wichtigen Beitrag zur Attraktivität von Rheinland-Pfalz als Wirtschaftsstandort und gesundem Lebensraum. Die SGD Nord hat ihren Sitz in Koblenz und ist in Montabaur, Idar-Oberstein und Trier vertreten. Weitere Informationen unter www.sgdnord.rlp.de Im Rahmen eines Verfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite https://sgdnord.rlp.de/de/ueber-die-sgd-nord/datenschutz/ bereitgestellt.

Nr.

11

Privat 1

#### Behandlung der Anregungen gem. § 3(2) und § 4(2) BauGB



Rathaus - Stadtverwaltung Mayen z.Hd. Herrn Heilmayer

Rosengasse 2 56727 Mayen

Stellungnahme/Einwände:

Bebauungsplanänderung - Im Vogelsang (13. Änderung) im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung

Mayen, den 13.12.2022

Sehr geehrte Damen und Herren.

zu der o.a. Bebauungsplanänderung möchte ich, als direkter Anwohner, wie folgt Stellung nehmen:

Gemäß der veröffentlichten Begründung ist es das Ziel der Änderung, den Garagen- und Carportbau im betroffenen Gebiet zu ermöglichen:

"Der rechtskräftige Bebauungsplan sieht bezüglich der Lage und Anordnung von Garagen sehr strikte Festsetzungen vor. Diese sollen durch die vorliegende Änderung aufgeweitet und an tetsächliche Bedarfe und heutige Verhältnisse angepasst werden"

Dieses Ziel unterstütze ich, auch im Hinblick auf die teilweise angespannte Parkplatzsituation im Nachtigallenweg, uneingeschränkt. Allerdings denke ich, dass einige der neuen Festsetzungen in dieser vorgeschlagenen Änderung nicht darauf abzielen, das angestrebte Ziel zu erreichen. Diese neuen Festsetzungen lassen vielmehr eine wesentlich massivere Bebauung zu, die weit über die vorhandene hinausgeht und die nicht dem Charakter des aktuellen Bestands, den ich in meinen Worten mit einer "aufgelockerte Einfamilienhausbebauung, ggf. mit Einliegerwohnung" beschreiben würde, entspricht. Daher sollten sie nicht Bestandteil dieser Änderung sein (Details s.u.).

### Stellungnahme/Begründung

Der Rat der Stadt Mayen nimmt die Anregungen von Privat 1 sowie den 13 Unterzeichnern der beigefügten Unterschriftenliste zur Kenntnis und beschließt wie folgt:

Der ursprüngliche Bebauungsplan "Im Vogelsang" stammt aus dem Jahre 1985. Demzufolge liegen den bisherigen Festsetzungen planerische Auffassungen und Erwägungen zu Grunde, die fast 40 Jahre alt sind.

Ein Aspekt der vorliegenden Änderung ist in der Tat der Wunsch bezüglich der restriktiven und unzureichenden Möglichkeiten zur Unterbringung von Garagen u.ä. Änderungen zu ermöglichen. Im Rahmen eines jeden Änderungsverfahrens ist jedoch auch zu prüfen, ob die damaligen Festsetzungen den heutigen Anforderungen gerecht werden und mit aktuellen Entwicklungen und Rahmenbedingungen in Einklang gebracht werden können.

Hierbei geht es nicht um "Modeerscheinungen" oder Investorenwünsche, sondern konkrete Themenkomplexe wie Klimaschutz, nachhaltiges Bauen, die Optimierung und Nutzung vorhandener Infrastruktur und ähnliches. Allesamt Bereiche, die in den 80er Jahren nicht auf der Agenda gestanden haben.

In diesem Zusammenhang ist auch besonders das Thema der Nachverdichtung und Innenentwicklung zu nennen.

Innen- vor Außenentwicklung ist das Prinzip und der Grundsatz der heutigen nachhaltigen Stadtentwicklung. Die Reduzierung der täglichen Flächeninanspruchnahme, eine erhöhte Ressourceneffizienz und der Schutz von Natur- und Landschaftsräumen sowie Ökosystemen kann nur durch eine starke Innenentwicklung gerade in den Städten erreicht werden. Im Jahr 2013 wurde mit der Novelle des Baugesetzbuchs der Grundsatz Innenentwicklung vor Außenentwicklung durch den Gesetzgeber daher klar ausformuliert und aufgenommen.

Nr.

11

Privat 1

## Behandlung der Anregungen gem. § 3(2) und § 4(2) BauGB

Aus meiner Sicht reicht es zur Zielerreichung aus, das Baufenster, wie in der Änderung aktuell vorgesehen, parallel zum Nachtigallenweg verlaufen zu lassen, die im heutigen Bebauungsplan vorhandene "Festsetzung von Bereichen für Garagen" aufzuheben und Garagen und Carports, wie ebenfalls vorgesehen, innerhalb des Baufensters zuzulassen.

Da es in der z. Zt. gültigen Fassung des Bebauungsplans hierzu keine Regelung gibt, halte ich es darüber hinaus, unabhängig vom o.a. Ziel der Änderung, für sinnvoll, die Wohnungsanzahl auf maximal 2 zu beschränken, Dies entspricht, nach meinem Kerintnisstand, der tatsächlichen Bestandsbebauung.

Die folgenden neuen Festsetzungen sind zur Zielerreichung, nach meiner Einschätzung, nicht notwendig und sollten daher auch nicht Bestandteil der Änderung sein:

- Die Erhöhung der Geschossflächenzahl von 0,8 auf 1,0: Nach § 20 BauNVO Abs. 4 werden die neu zu errichtenden Flächen (Garagen, Carports) in der Berechnung der GFZ nicht berücksichtigt. Die Erhöhung der GFZ ermöglicht aber eine massivere Bebaubarkeit der Grundstücke durch Wohngebäude.
- Die Festlegung der maximalen Wohnungsanzahl auf 4: Hier ist meiner Auffassung nach eine Beschränkung auf 2 WE erforderlich (s.o.), um den städtebaulich vorhandenen Charakter des Wohngebiels zu erhalten.
- 3. Die Festsetzung der zulässigen Gebäudehöhe auf 10m bezogen auf den Nachtigallenweg: Da die Grundstücke ausnahmslos bebaut sind, sollte sich, aus meiner Sicht, die maximal zulässige Höhe an der aktuellen Bestandsbebauung zuzüglich eines Meters zur Förderung regenerativer Energien orientieren, die, auch bezogen auf das Niveau des Nachtigallenwegs, deutlich niedriger ist als 10m. Die neu zu errichtenden Garagen/Carports sollten ebenfalls unterhalb dieser Höhe bleiben müssen.
- 4. Die Erhöhung der GRZ von 0,33 auf 0,5: bisher galt GRZ 0,33 für Wohngebäude mit der Möglichkeit einer Erhöhung der GRZ um 50%, wenn Stellplätze und Garagen eingerechnet wurden, d.h. eine Erhöhung auf 0,495. Gemäß der Änderung wird die GRZ bezogen auf Wohngebäude auf 0,5 erhöht, eine weitere Erhöhung um 50% bei der Berücksichtigung von Garagen und Stellplätzen wird jedoch ausgeschlossen; d.h. auch diese Änderung der Festsetzungen kommt einer massiven Bebauung zugute, verbessert jedoch nicht die Möglichkeit für Garagen und Stellplätze.

Der Grund meiner Besorgnis bezüglich der angestrebten Änderungen ist, dass es in Mayen, auch im Wohngebiet "Im Vogelsang", relativ neu enrichtete Wohngebäude gibt, die den Bebauungsplan "bis zum Anschlag" ausnutzen, mit dem Ergebnis, dass sich diese Gebäude nicht harmonisch in die Bestandsbebauung einfügen, sondern als Solitäre, meist negativ, herausstechen.

## Stellungnahme/Begründung

Vor allem zunehmende Flächeninanspruchnahme für Siedlungszwecke führt zu Versiegelungen und daraus resultierenden Folgewirkungen, die kaum umkehrbar sind. Daher ist es besonders wichtig, dass sich die Stadt- und Raumplanung verstärkt auch der Umsetzung flächenschonender Siedlungsentwicklung widmet.

Für deren Umsetzung wurde auch die deutsche Nachhaltigkeitsstrategie formuliert, die als Leitlinie für nachhaltige Entwicklung auf kommunaler Ebene dienen soll. Der sparsame Umgang mit Fläche in urbanen Räumen hat hierbei oberste Priorität.

Darüber hinaus ist festzuhalten, das demografische und gesellschaftliche Entwicklungstrends dazu führen, dass vor allem in Städten Wohnraummangel und hoher Siedlungsdruck herrscht. Um den Bedarf an neuem Wohnraum zu decken, müssen daher trotzdem ausreichend Flächen für Neubautätigkeiten bereitgestellt werden.

In diesem Spannungsfeld zwischen wachsendem Wohnraumbedarf auf der einen und dem Ziel ressourcenschonender Siedlungsentwicklung auf der anderen steht die Innenentwicklung zunehmend im Fokus (vgl. auch BauGB § 1).

Auch soll insbesondere im innerstädtischen Raum Wohnraum für junge Familien geschaffen werden (vgl. BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 2).

Der vorliegende Änderungsbereich bietet hierzu zahleiche Voraussetzungen. So finden sich auf einer vergleichsweise großen Fläche von ca. 4.500 m² lediglich 5 Einfamilienhäuser mit wenigen Einwohnern.

Nr.

11

Privat 1

#### Behandlung der Anregungen gem. § 3(2) und § 4(2) BauGB

Zudem sind die Grundstücke in dem von der Änderung betroffenen Gebiet überdurchschnittlich groß, im Schnitt fast 1000m². Zusammen mit einer Geschossflächenzahl von 1,0, maximal 4 Wohneinheiten, einer maximalen Breite von 20m und einer maximalen Höhe von 10m werden sie für den gehobenen Geschosswohnungsbau, den es aktuell in diesem Bereich nicht gibt, mit diesen Eckdaten auch dann noch lukrativ, wenn zuvor die Bestandsbebauung abgerissen werden muss. Damit befürchte ich, -auch im Hinblick auf die Erbengeneration, die diese Gebäude nicht mehr selbst bewohnen wird - dass sich das städtebauliche Bild und damit der Charakter unseres Wohngebiets erheblich verändern wird. Die Begründung der Bebauungsplan-Änderung bezieht sich auf die Anpassung der Festsetzungen bzgl. der Lage und Anordnung der Garagen. Die in der Änderung formulierten Festsetzungen ermöglichen jedoch eine wesentlich massivere und höhere Bebauung der Grundstücke, was ich für städtebaulich bedenklich halte.

Dieser Veränderung möchte ich mit meiner Stellungnahme entgegenwirken und bitte, meine Bedenken im Änderungsverfahren zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen,

#### Stellungnahme/Begründung

Einer Reduzierung der Zahl der Wohneinheiten von 4 auf 2 wird im Rahmen einer redaktionellen Überarbeitung der Unterlagen zugestimmt.

Hierdurch soll verdeutlicht werden, dass eine Schaffung von Mehrfamilienhäusern im Änderungsbereich nicht beabsichtigt ist. Im Vordergrund steht lediglich die bereits dargelegte Möglichkeit einer moderaten Verdichtung des Bestandes.

In diesem Zusammenhang ist auch explizit darauf hinzuweisen, dass Grundstückseigentümer gem. Art. 14 Grundgesetz natürlich selbst entscheiden, was auf ihren Grundstücken tatsächlich gebaut wird und an wen Grundstücke oder Teile davon veräußert werden.

Im Falle der Errichtung von zusätzlicher Bebauung sind auf den Grundstücken die entsprechenden Stellplätze nachzuweisen und auf den privaten Flächen vorzuhalten. Der öffentliche Straßenraum dient lediglich der Aufnahme des kurzzeitigen Besucherverkehrs. Diesbezügliche Kontrollen unterliegen der Ordnungsbehörde und obliegen nicht der Bauleitplanung.

Das höchste der vorhandenen Gebäude im Nachtigallenweg wird laut Landesamt für Vermessung und Geobasisinformationen mit 8,4 m angegeben. Da der Nachtigallenweg tiefer als die Bebauung liegt, ist eine auf diesen bezogene maximale Gebäudehöhe von 10m realistisch und angemessen.

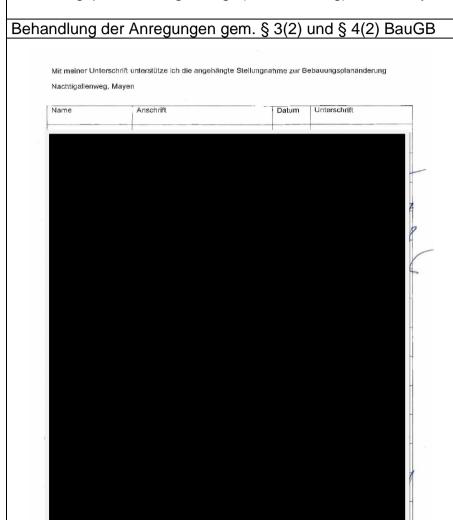
#### Beschlussvorschlag

Die getroffenen Festsetzungen beruhen auf aktuellen, städtebaulichen und konkreten Themenkomplexen wie Klimaschutz, nachhaltigem Bauen, der Optimierung und Nutzung vorhandener Infrastruktur sowie der vom Gesetzgeber propagierten Innenentwicklung vor Außenentwicklung.

Nr.

Privat 1

11



# Stellungnahme/Begründung

Negative, unzumutbare Auswirkungen für die vorhandenen Anwohner werden durch die neuen/ergänzenden Festsetzungen nicht begründet.

Die Begründung wird dahingehend ergänzt, dass die aufgeführte Passage zur Innenentwicklung und Nachverdichtung aufgenommen wird.

Mit Ausnahme der Reduzierung der Zahl der Wohneinheiten von 4 auf 2 wird an den getroffenen Festsetzungen unverändert festgehalten.

Nr.

12

Privat 2

#### Behandlung der Anregungen gem. § 3(2) und § 4(2) BauGB

Rathaus - Stadtverwaltung Mayen z. Hd. Herrn Heilmaver

Rosengasse 2 56727 Mayen

Stellungnahme / Einwände:

Bebauungsplanänderung - Im Vogelsang

Mayen, den 13.12.2022

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit

- Auf der Basis der a) Textlichen Festsetzung zum Bebauungsplan "Im Vogelsang", 13. Änderung, Stadt Mayen,
  - b) Bebauungsplan "Im Vogelsang" (13. Änderung), Stadt Mayen Begründung gem. § 9 Abs, 8 BauGB, § 2a Nr, 1 BauGB.

Sehr geehrte Damen und Herren.

wir sind direkte Anwohner und möchten zu den o.gen. Veränderungen des Bebauungsplans wie folgt Stellung nehmen:

Wir schließen uns in jeder Hinsicht der detaillierten Stellungnahme zu den Änderungen des 56727 Mayen, an; das Schreiben liegt ihnen vor. Wir erheben insbesondere Einspruch gegen die geplanten Veränderungen des Bebauungsplans, die eine erhebliche Verdichtung der Bebauung ermöglichn. Erfahrungsgemäß wird seitens etwaiger Inverstoren genutzt, was zu nutzen ist und damit dürfte sich einerseits die bereits heute beobachtete Parksituation weiter verschärften, und andererseits dürften Gärten und andere naturbelassene Flächen auf und in unmittelbarer Nähe der Grundstücke teils erheblich reduziert werden - was nun nicht im Sinne unserer Verpflichtungen gegenüber Klima- und Naturschutz ist.

Wir bitten, unsere Bedenken im Änderungsverfahren zu berücksichtigen

Mit freundlichen Grüßen

### Stellungnahme/Begründung

Der Rat der Stadt Mayen nimmt die Anregungen von Privat 2 zur Kenntnis und beschließt wie folgt:

Die vorgelegte Anregung verweist auf die detaillierte Stellungnahme von Privat 1 und hebt lediglich zwei dort bereits gewürdigte und abgewogene Punkte besonders hervor.

Die Würdigung für Privat 2 ist daher identisch mit der Würdigung der Eingaben von Privat 1:

Der ursprüngliche Bebauungsplan "Im Vogelsang" stammt aus dem Jahre 1985. Demzufolge liegen den bisherigen Festsetzungen planerische Auffassungen und Erwägungen zu Grunde. die fast 40 Jahre alt sind.

Ein Aspekt der vorliegenden Änderung ist in der Tat der Wunsch bezüglich der restriktiven und unzureichenden Möglichkeiten zur Unterbringung von Garagen u.ä. Änderungen zu ermöglichen. Im Rahmen eines jeden Änderungsverfahrens ist jedoch auch zu prüfen, ob die damaligen Festsetzungen den heutigen Anforderungen gerecht werden und mit aktuellen Entwicklungen und Rahmenbedingungen in Einklang gebracht werden können.

Hierbei geht es nicht um "Modeerscheinungen" oder Investorenwünsche, sondern konkrete Themenkomplexe wie Klimaschutz, nachhaltiges Bauen, die Optimierung und Nutzung vorhandener Infrastruktur und ähnliches. Allesamt Bereiche, die in den 80er Jahren nicht auf der Agenda gestanden haben.

In diesem Zusammenhang ist auch besonders das Thema der Nachverdichtung und Innenentwicklung zu nennen.

Innen- vor Außenentwicklung ist das Prinzip und der Grundsatz der heutigen nachhaltigen Stadtentwicklung. Die Reduzierung der täglichen Flächeninanspruchnahme, eine erhöhte Ressour-

BAULEITPLANUNG der Stadt Mayen; Bebauungsplan "Im Vogelsang" (13. Änderung), Stadt Mayen	Nr. 12
bebaddingsplair iiii vogelsang (13. Anderding), Stadt Mayen	Privat 2
Behandlung der Anregungen gem. § 3(2) und § 4(2) BauGB	Stellungnahme/Begründung
	ceneffizienz und der Schutz von Natur- und Landschaftsräumen sowie Ökosystemen kann nur durch eine starke Innenentwicklung gerade in den Städten erreicht werden. Im Jahr 2013 wurde mit der Novelle des Baugesetzbuchs der Grundsatz Innenentwicklung vor Außenentwicklung durch den Gesetzgeber daher klar ausformuliert und aufgenommen.  Vor allem zunehmende Flächeninanspruchnahme für Siedlungszwecke führt zu Versiegelungen und daraus resultierenden Folgewirkungen, die kaum umkehrbar sind. Daher ist es besonders wichtig, dass sich die Stadt- und Raumplanung verstärkt auch der Umsetzung flächenschonender Siedlungsentwicklung widmet.  Für deren Umsetzung wurde auch die deutsche Nachhaltigkeitsstrategie formuliert, die als Leitlinie für nachhaltige Entwicklung auf kommunaler Ebene dienen soll. Der sparsame Umgang mit Fläche in urbanen Räumen hat hierbei oberste Priorität.
	Darüber hinaus ist festzuhalten, das demografische und gesell- schaftliche Entwicklungstrends dazu führen, dass vor allem in Städten Wohnraummangel und hoher Siedlungsdruck herrscht. Um den Bedarf an neuem Wohnraum zu decken, müssen da- her trotzdem ausreichend Flächen für Neubautätigkeiten be- reitgestellt werden. In diesem Spannungsfeld zwischen wachsendem Wohnraum- bedarf auf der einen und dem Ziel ressourcenschonender Sied- lungsentwicklung auf der anderen steht die Innenentwicklung zunehmend im Fokus (vgl. auch BauGB § 1). Auch soll insbesondere im innerstädtischen Raum Wohnraum für junge Familien geschaffen werden (vgl. BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 2).

AULEITPLANUNG der Stadt Mayen; ebauungsplan "Im Vogelsang" (13. Änderung), Stadt Mayen	Nr. <b>12</b> Privat 2
ehandlung der Anregungen gem. § 3(2) und § 4(2) BauGB	Stellungnahme/Begründung
	Der vorliegende Änderungsbereich bietet hierzu zahleiche Voraussetzungen. So finden sich auf einer vergleichsweise großen Fläche von ca. 4.500 m² lediglich 5 Einfamilienhäuser mit wenigen Einwohnern.  Einer Reduzierung der Zahl der Wohneinheiten von 4 auf 2 wird im Rahmen einer redaktionellen Überarbeitung der Unterlagen zugestimmt. Hierdurch soll verdeutlicht werden, dass eine Schaffung von Mehrfamilienhäusern im Änderungsbereich nicht beabsichtigt ist. Im Vordergrund steht lediglich die bereits dargelegte Möglichkeit einer moderaten Verdichtung des Bestandes. In diesem Zusammenhang ist auch explizit darauf hinzuweisen, dass Grundstückseigentümer gem. Art. 14 Grundgesetz natürlich selbst entscheiden, was auf ihren Grundstücken tatsächlich gebaut wird und an wen Grundstücke oder Teile davon veräußert werden. Im Falle der Errichtung von zusätzlicher Bebauung sind auf den Grundstücken die entsprechenden Stellplätze nachzuweisen und auf den privaten Flächen vorzuhalten. Der öffentliche Straßenraum dient lediglich der Aufnahme des kurzzeitigen Besucherverkehrs. Diesbezügliche Kontrollen unterliegen der Ordnungsbehörde und obliegen nicht der Bauleitplanung.  Das höchste der vorhandenen Gebäude im Nachtigallenweg wird laut Landesamt für Vermessung und Geobasisinformationen mit 8,4 m angegeben. Da der Nachtigallenweg tiefer als die Bebauung liegt, ist eine auf diesen bezogene maximale Gebäudehöhe von 10m realistisch und angemessen.

BAULEITPLANUNG der Stadt Mayen; Bebauungsplan "Im Vogelsang" (13. Änderung), Stadt Mayen	Nr. <b>12</b>
	Stellungnahme/Begründung  Beschlussvorschlag Die getroffenen Festsetzungen beruhen auf aktuellen, städtebaulichen und konkreten Themenkomplexen wie Klimaschutz, nachhaltigem Bauen, der Optimierung und Nutzung vorhandener Infrastruktur sowie der vom Gesetzgeber propagierten Innenentwicklung vor Außenentwicklung.  Negative, unzumutbare Auswirkungen für die vorhandenen Anwohner werden durch die neuen/ergänzenden Festsetzungen nicht begründet.  Die Begründung wird dahingehend ergänzt, dass die aufgeführte Passage zur Innenentwicklung und Nachverdichtung aufgenommen wird.  Mit Ausnahme der Reduzierung der Zahl der Wohneinheiten von 4 auf 2 wird an den getroffenen Festsetzungen unverändert festgehalten.

Nr.

13

Privat 3

## Behandlung der Anregungen gem. § 3(2) und § 4(2) BauGB

Maven, den 13.12.2022

14. Dez. 2022



Rathaus - Stadtverwaltung Mayen z.Hd. Herrn Heilmayer

56727 Mayen

Rosengasse 2

Stellungnahme/Einwände: Bebauungsplanänderung - Im Vogelsang (13. Änderung) im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der o.a. Bebauungsplanänderung nehmen wir als direkte Anwohner wie folgt Stellung:

Gemäß der veröffentlichten Begründung ist es das Ziel der Änderung, den Garagen- und Carportbau im betroffenen Gebiet zu ermöglichen:

"Der rechtskräftige Bebauungsplan sieht bezüglich der Lage und Anordnung von Garagen sehr strikte Festsetzungen vor. Diese sollen durch die vorliegende Änderung aufgeweitet und an tatsächliche Bedarfe und heutige Verhältnisse angepasst werden"

Dieses Ziel unterstützen wir, auch im Hinblick auf die teilweise angespannte Parkplatzsituation im Nachtigallenweg, uneingeschränkt. Allerdings denken wir, dass einige der neuen Festsetzungen in dieser vorgeschlagenen Änderung nicht darauf abzielen, das angestrebte Ziel zu erreichen. Diese neuen Festsetzungen lassen vielmehr eine wesentlich massivere Bebauung zu, die weit über die vorhandene hinausgeht und die nicht dem Charakter des aktuellen Bestands, den wir mit unseren Worten mit einer "aufgelockerte Einfamilienhausbebauung, ggf. mit Einliegerwohnung" beschreiben würden, entspricht. Daher sollten sie nicht Bestandteil dieser Änderung sein (Details s.u.).

## Stellungnahme/Begründung

Der Rat der Stadt Mayen nimmt die Anregungen von Privat 3 zur Kenntnis und beschließt wie folgt:

Die vorgelegte Anregung ist identisch mit den Anregungen von Privat 1. Die folgende Würdigung für Privat 3 ist daher identisch mit der Würdigung der Eingaben von Privat 1:

Der ursprüngliche Bebauungsplan "Im Vogelsang" stammt aus dem Jahre 1985. Demzufolge liegen den bisherigen Festsetzungen planerische Auffassungen und Erwägungen zu Grunde, die fast 40 Jahre alt sind.

Ein Aspekt der vorliegenden Änderung ist in der Tat der Wunsch bezüglich der restriktiven und unzureichenden Möglichkeiten zur Unterbringung von Garagen u.ä. Änderungen zu ermöglichen. Im Rahmen eines jeden Änderungsverfahrens ist jedoch auch zu prüfen, ob die damaligen Festsetzungen den heutigen Anforderungen gerecht werden und mit aktuellen Entwicklungen und Rahmenbedingungen in Einklang gebracht werden können.

Hierbei geht es nicht um "Modeerscheinungen" oder Investorenwünsche, sondern konkrete Themenkomplexe wie Klimaschutz, nachhaltiges Bauen, die Optimierung und Nutzung vorhandener Infrastruktur und ähnliches. Allesamt Bereiche, die in den 80er Jahren nicht auf der Agenda gestanden haben.

In diesem Zusammenhang ist auch besonders das Thema der Nachverdichtung und Innenentwicklung zu nennen.

Innen- vor Außenentwicklung ist das Prinzip und der Grundsatz der heutigen nachhaltigen Stadtentwicklung. Die Reduzierung der täglichen Flächeninanspruchnahme, eine erhöhte Ressourceneffizienz und der Schutz von Natur- und Landschaftsräumen sowie Ökosystemen kann nur durch eine starke Innenent-

Nr.

13

Privat 3

## Behandlung der Anregungen gem. § 3(2) und § 4(2) BauGB

Aus unserer Sicht reicht es zur Zielerreichung aus, das Baufenster, wie in der Änderung aktuell vorgesehen, parallel zum Nachtigallenweg verlaufen zu lassen, die im heutigen Bebauungsplan vorhandene "Festsetzung von Bereichen für Garagen" aufzuheben und Garagen und Carports, wie ebenfalls vorgesehen, innerhalb des Baufensters zuzulassen.

Da es in der z. Zt. gültigen Fassung des Bebauungsplans hierzu keine Regelung gibt, halten wir es darüber hinaus, unabhängig vom o.a. Ziel der Änderung, für sinnvoll, die Wohnungsanzahl auf maximal 2 zu beschränken. Dies entspricht, nach unserem Kenntnisstand, der tatsächlichen Bestandsbebauung.

Die folgenden neuen Festsetzungen sind zur Zielerreichung, nach unserer Einschätzung, nicht notwendig und sollten daher auch nicht Bestandteil der Änderung sein:

- Die Erhöhung der Geschossflächenzahl von 0,8 auf 1,0: Nach § 20 BauNVO Abs. 4 werden die neu zu errichtenden Flächen (Garagen, Carports) in der Berechnung der GFZ nicht berücksichtigt. Die Erhöhung der GFZ ermöglicht aber eine massivere Bebaubarkeit der Grundstücke durch Wohngebäude.
- Die Festlegung der maximalen Wohnungsanzahl auf 4: Hier ist unserer Auffassung nach eine Beschränkung auf 2 WE erforderlich (s.o.), um den städtebaulich vorhandenen Charakter des Wohngebiets zu erhalten.
- 3. Die Festsetzung der zulässigen Gebäudehöhe auf 10 m bezogen auf den Nachtigallenweg: Da die Grundstücke ausnahmslos bebaut sind, sollte sich, aus unserer Sicht, die maximal zulässige Höhe an der aktuellen Bestandsbebauung - zuzüglich eines Meters zur Förderung regenerativer Energien - orientieren, die, auch bezogen auf das Niveau des Nachtigallenwegs, deutlich niedriger ist als 10 m. Die neu zu errichtenden Garagen/Carports sollten ebenfalls unterhalb dieser Höhe bleiben müssen.
- 4. Die Erhöhung der GRZ von 0,33 auf 0,5: bisher galt GRZ 0,33 für Wohngebäude mit der Möglichkeit einer Erhöhung der GRZ um 50%, wenn Stellplätze und Garagen eingerechnet wurden, d.h. eine Erhöhung auf 0,495. Gemäß der Änderung wird die GRZ bezogen auf Wohngebäude auf 0,5 erhöht, eine weitere Erhöhung um 50% bei der Berücksichtigung von Garagen und Stellplätzen wird jedoch ausgeschlossen; d.h. auch diese Änderung der Festsetzungen kommt einer massiven Bebauung zugute, verbessert jedoch nicht die Möglichkeit für Garagen und Stellplätze.

Der Grund unserer Besorgnis bezüglich der angestrebten Änderungen ist, dass es in Mayen, auch im Wohngebiet "Im Vogelsang", relativ neu errichtete Wohngebäude gibt, die den Bebauungsplan "bis zum Anschlag" ausnutzen, mit dem Ergebnis, dass sich diese Gebäude nicht harmonisch in die Bestandsbebauung einfügen, sondern als Solitäre, meist negativ, herausstechen.

### Stellungnahme/Begründung

wicklung gerade in den Städten erreicht werden. Im Jahr 2013 wurde mit der Novelle des Baugesetzbuchs der Grundsatz Innenentwicklung vor Außenentwicklung durch den Gesetzgeber daher klar ausformuliert und aufgenommen.

Vor allem zunehmende Flächeninanspruchnahme für Siedlungszwecke führt zu Versiegelungen und daraus resultierenden Folgewirkungen, die kaum umkehrbar sind. Daher ist es besonders wichtig, dass sich die Stadt- und Raumplanung verstärkt auch der Umsetzung flächenschonender Siedlungsentwicklung widmet.

Für deren Umsetzung wurde auch die deutsche Nachhaltigkeitsstrategie formuliert, die als Leitlinie für nachhaltige Entwicklung auf kommunaler Ebene dienen soll. Der sparsame Umgang mit Fläche in urbanen Räumen hat hierbei oberste Priorität.

Darüber hinaus ist festzuhalten, das demografische und gesellschaftliche Entwicklungstrends dazu führen, dass vor allem in Städten Wohnraummangel und hoher Siedlungsdruck herrscht. Um den Bedarf an neuem Wohnraum zu decken, müssen daher trotzdem ausreichend Flächen für Neubautätigkeiten bereitgestellt werden.

In diesem Spannungsfeld zwischen wachsendem Wohnraumbedarf auf der einen und dem Ziel ressourcenschonender Siedlungsentwicklung auf der anderen steht die Innenentwicklung zunehmend im Fokus (vgl. auch BauGB § 1).

Auch soll insbesondere im innerstädtischen Raum Wohnraum für junge Familien geschaffen werden (vgl. BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 2).

Nr.

13

Privat 3

## Behandlung der Anregungen gem. § 3(2) und § 4(2) BauGB

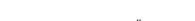
Zudem sind die Grundstücke in dem von der Änderung betroffenen Gebiet überdurchschnittlich groß, im Schnitt fast 1.000 m². Zusammen mit einer Geschossflächenzahl von 1,0, maximal 4 Wohneinheiten, einer maximalen Breite von 20 m und einer maximalen Höhe von 10 m werden sie für den gehobenen Geschosswohnungsbau, den es aktuell in diesem Bereich nicht gibt, mit diesen Eckdaten auch dann noch lukrativ, wenn zuvor die Bestandsbebauung abgerissen werden muss. Damit befürchten wir, auch im Hinblick auf die Erbengeneration, die diese Gebäude nicht mehr selbst bewohnen wird, dass sich das städtebauliche Bild und damit der Charakter unseres Wohngebiets erheblich verändem wird.

Die Begründung der Bebauungsplanänderung bezieht sich auf die Anpassung der Festsetzungen bzgl. der Lage und Anordnung der Garagen. Die in der Änderung formulierten Festsetzungen ermöglichen jedoch eine wesentlich massivere und höhere Bebauung der Grundstücke, was wir für städtebaulich bedenklich halten.

Dieser Veränderung möchten wir mit unserer Stellungnahme entgegenwirken und bitten unsere Bedenken im Änderungsverfahren zu berücksichtigen.

Für Ihr Verständnis und Bemühungen in dieser Angelegenheit bedanken wir uns bereits im Voraus und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Stellungnahme/Begründung

Der vorliegende Änderungsbereich bietet hierzu zahleiche Voraussetzungen. So finden sich auf einer vergleichsweise großen Fläche von ca. 4.500 m² lediglich 5 Einfamilienhäuser mit wenigen Einwohnern.

Einer Reduzierung der Zahl der Wohneinheiten von 4 auf 2 wird im Rahmen einer redaktionellen Überarbeitung der Unterlagen zugestimmt.

Hierdurch soll verdeutlicht werden, dass eine Schaffung von Mehrfamilienhäusern im Änderungsbereich nicht beabsichtigt ist. Im Vordergrund steht lediglich die bereits dargelegte Möglichkeit einer moderaten Verdichtung des Bestandes.

In diesem Zusammenhang ist auch explizit darauf hinzuweisen, dass Grundstückseigentümer gem. Art. 14 Grundgesetz natürlich selbst entscheiden, was auf ihren Grundstücken tatsächlich gebaut wird und an wen Grundstücke oder Teile davon veräußert werden.

Im Falle der Errichtung von zusätzlicher Bebauung sind auf den Grundstücken die entsprechenden Stellplätze nachzuweisen und auf den privaten Flächen vorzuhalten. Der öffentliche Straßenraum dient lediglich der Aufnahme des kurzzeitigen Besucherverkehrs. Diesbezügliche Kontrollen unterliegen der Ordnungsbehörde und obliegen nicht der Bauleitplanung.

Das höchste der vorhandenen Gebäude im Nachtigallenweg wird laut Landesamt für Vermessung und Geobasisinformationen mit 8,4 m angegeben. Da der Nachtigallenweg tiefer als die Bebauung liegt, ist eine auf diesen bezogene maximale Gebäudehöhe von 10m realistisch und angemessen.

	Nr.
AULEITPLANUNG der Stadt Mayen; ebauungsplan "Im Vogelsang" (13. Änderung), Stadt Mayen	13
ebaddingsplair iiii vogelsang (13. Anderding), Otadt Mayen	Privat 3
ehandlung der Anregungen gem. § 3(2) und § 4(2) BauGB	Stellungnahme/Begründung
	Beschlussvorschlag Die getroffenen Festsetzungen beruhen auf aktuellen, städtebaulichen und konkreten Themenkomplexen wie Klimaschutz, nachhaltigem Bauen, der Optimierung und Nutzung vorhandener Infrastruktur sowie der vom Gesetzgeber propagierten Innenentwicklung vor Außenentwicklung.  Negative, unzumutbare Auswirkungen für die vorhandenen Anwohner werden durch die neuen/ergänzenden Festsetzungen nicht begründet.  Die Begründung wird dahingehend ergänzt, dass die aufgeführte Passage zur Innenentwicklung und Nachverdichtung aufgenommen wird.  Mit Ausnahme der Reduzierung der Zahl der Wohneinheiten von 4 auf 2 wird an den getroffenen Festsetzungen unverändert festgehalten.